

Hinweise zu Berechnung

Die Gebührenermittlung erfolgt als Vorschlagswert aufgrund der zum Antragsvorgang eingegebenen gebührenrelevanten Merkmale für einen **fahrbaren Erstbescheid**.

Grundgebühr
40,00 €



Erhöhungsbetrag
40,00 € × *Gesamtfaktor*



Gesamtgebühr

mindestens 40,00 €,

maximal 1.300,00 € (Kappungsgrenze)

Unabhängig ob ein Antrag nach **§ 29 und/oder nach § 46** gestellt wurde, wird die Gebühr **nur einmal ermittelt**.

Die Mindestgebühr beträgt 40,00 €. Je nachdem, welche Charakteristika das Transportvorhaben ausmachen, werden **Erhöhungsfaktoren** ermittelt, die dann multipliziert mit der Grundgebühr zu einer Erhöhung der Gebühren je Entscheidung führen. Die Faktoren werden mit 2 Nachkommastellen ermittelt und an der Oberfläche des Gebührenrechners angezeigt.

Beträgt die ermittelte Gesamtgebühr mehr als 1.300,00 € werden lediglich **1.300,00 €** als Gebühr ausgewiesen (**Kappungsgrenze**).

Hinweise zu der Ermittlung der einzelnen Faktoren

Geltungsdauer

Die Berechnung erfolgt in Monaten. Jeder angefangene Monat zählt als ein Monat.

Beispiel: Geltungsdauer 01.02. – 15.02. entspricht einem Monat.

Der Zeitraum für Einzel-/Kurzzeiterlaubnisse darf gemäß VwV-StVO drei Monate nicht überschreiten.

Beispiel: Geltungsdauer 15.02. – 14.05. entspricht drei Monaten.

Masse

Die Eingabe erfolgt mit 2 Kommastellen. Anzugeben ist die maximal erreichte Gesamtmasse bei der Transportdurchführung.

Beteiligte Stellen

Es ist die Anzahl der beteiligten Stellen inkl. der im eigenen Bundesland anzugeben. Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) wird nicht mitgezählt. Werden Stellen aufgrund der beantragten Fahrtweg(e) zu mehreren Streckenabschnitten/Flächen angehört, so zählt diese Stelle trotzdem nur als 1. Wird also z. B. ein Straßenbaulastträger von verschiedenen Straßenverkehrsbehörden in einem Vorgang angehört, so zählt dies lediglich als eine Stelle.

Fahrtwege

Angabe der Anzahl der beantragten Fahrtwege.

Geltungsbereich

siehe Seite 2

Fahrzeuge

Eingabe der Anzahl wie für den Antrag vorgesehen. Für die Ermittlung des Anzahlwertes zur Verwendung in der vorgegebenen Formel (x-Wert) gelten folgende Regeln:

1. Beantragung **nur § 46:** Anzahl wird als 0 ermittelt und Faktor als 0 gebildet.

2. Beantragung **nur/auch § 29:**

- **Zugfahrzeug(e), keine Anhänger (=0)** Zur Berechnung wird die angegebene Zahl der Zugfahrzeuge verwendet, jedoch ist die Anzahl max. 5 (auch wenn als Anzahl mehr eingegeben wurde)
- **Zugfahrzeug(e) und Anhänger (>0)** Zur Berechnung wird das Minimum beider Angaben verwendet. Ist dieser Wert größer 5, so wird als Anzahl 5 verwendet.

Maße

Hier wird zur Faktorermittlung die Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen ermittelt. Die anzugebenden Maße verstehen sich als faktische Maße des Transports, also inkl. Überstände vorn, hinten und / oder seitlich.

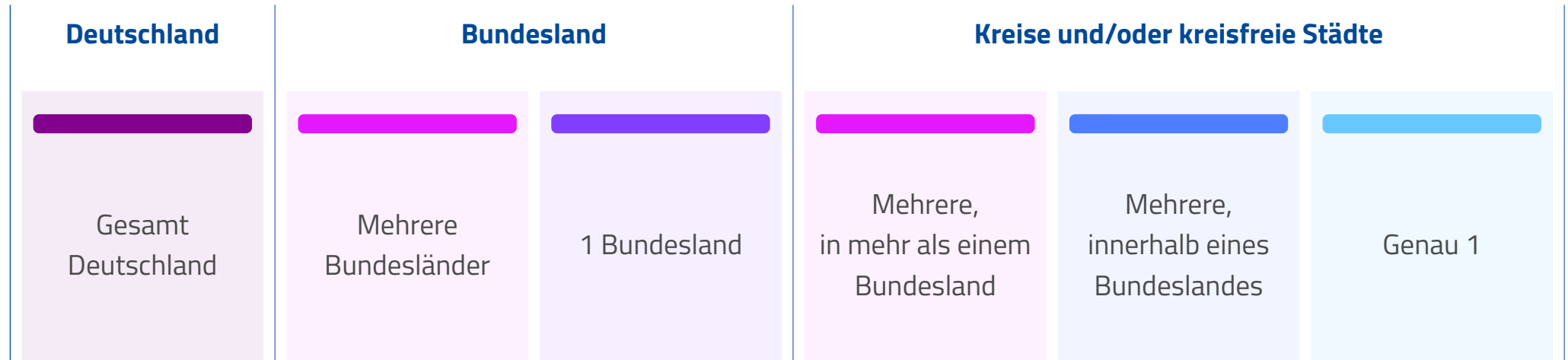
Zusätzlicher Arbeitsaufwand

siehe Seite 3

Die Gebührenberechnung orientiert sich am Entwurf zur Novelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die über diesen VEMAGS®-Gebührenrechner ermittelten Gebühren sind daher noch nicht rechtsverbindlich. Für die ermittelten Werte übernimmt VEMAGS® keine Gewähr.

Die GebOSt sieht vor, dass bei flächendeckenden Daueranträgen die Anzahl der nach Landesrecht sehr unterschiedlich festgelegten Flächen bzw. Bereiche gilt. Für die Gebührenermittlung wurde eine Vereinfachung mit 6 möglichen Optionen entwickelt:



Die Gebührenberechnung orientiert sich am Entwurf zur Novelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die über diesen VEMAGS®-Gebührenrechner ermittelten Gebühren sind daher noch nicht rechtsverbindlich. Für die ermittelten Werte übernimmt VEMAGS® keine Gewähr.

Entsteht bei der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörde oder bei den übrigen beteiligten Stellen zusätzlicher Aufwand, der vom Antragsteller veranlasst wurde und der nicht bereits von den anderen Kriterien abgedeckt ist, muss dieser einer Stufe zugeordnet werden.

Der höchste jeweils im Einzelfall ermittelte Aufwand ist für die Bestimmung maßgeblich.

	Außergewöhnlich hoch	Sehr hoch	Hoch	Erhöht	Normal
Antragstellung	✗	✗	Außerhalb von VEMAGS®.	✗	Über VEMAGS®.
Antragsdaten allgemein	Sowohl sehr viele Rückfragen ...	Sowohl viele Rückfragen ...	Sowohl Rückfragen ...	✗	Keine Beanstandungen. Korrekt und vollständig. Antragsdaten entsprechen Ausnahmegenehmigung (AG) § 70 StVZO.
	... beziehungsweise Korrekturen als auch Ergänzungen beziehungsweise Präzisierungen (zum Beispiel Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragstellers.				
	Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO , es ist aber ein ...				
	... sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.		... umfangreicher Abgleich erforderlich.		
Antragsdaten Fahrweg	Besonders aufwändig z. B. durch Prüfung eines Streckenprotokolls durch Beteiligte.	Mitwirkung der Behörde zur Ermittlung eines geeigneten Fahrtweges erforderlich.	Korrektur, Ergänzung beziehungsweise Präzisierung erforderlich.	✗	Präzise – bedarf keiner Überarbeitung.
Anhörverfahren	✗	Erneute Anhörungen erforderlich , zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner.		Ohne Probleme und weitere Aktivitäten.	Keine Anhörung (keine oder geringe Überschreitung der gesetzlichen Maße).
		Viele ...	Einige ...	Keine oder wenig Anpassungen und Rückfragen notwendig.	
		... Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.			
Bescheiderteilung	Besonders aufwändig , zum Beispiel auf Grund von Festlegung ergänzender Maßnahmen, wie Anordnungen zur Demontage von Verkehrszeichen (VZ), Lichtzeichenanlagen, Aufstellen zusätzlicher VZ.	Sehr aufwändig , da Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen nicht unmittelbar möglich, weil etliche Korrekturen und diverse Rückfragen mit Antragsteller und Anhörsbehörden erforderlich sind.	Aufwändige Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen (zum Beispiel Fahrwegänderungen, Anpassung der Auflagen, Rückfragen).	Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen.	Bescheiderteilung ohne Anhörverfahren.

Die Gebührenberechnung orientiert sich am Entwurf zur Novelle der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die über diesen VEMAGS®-Gebührenrechner ermittelten Gebühren sind daher noch nicht rechtsverbindlich. Für die ermittelten Werte übernimmt VEMAGS® keine Gewähr.